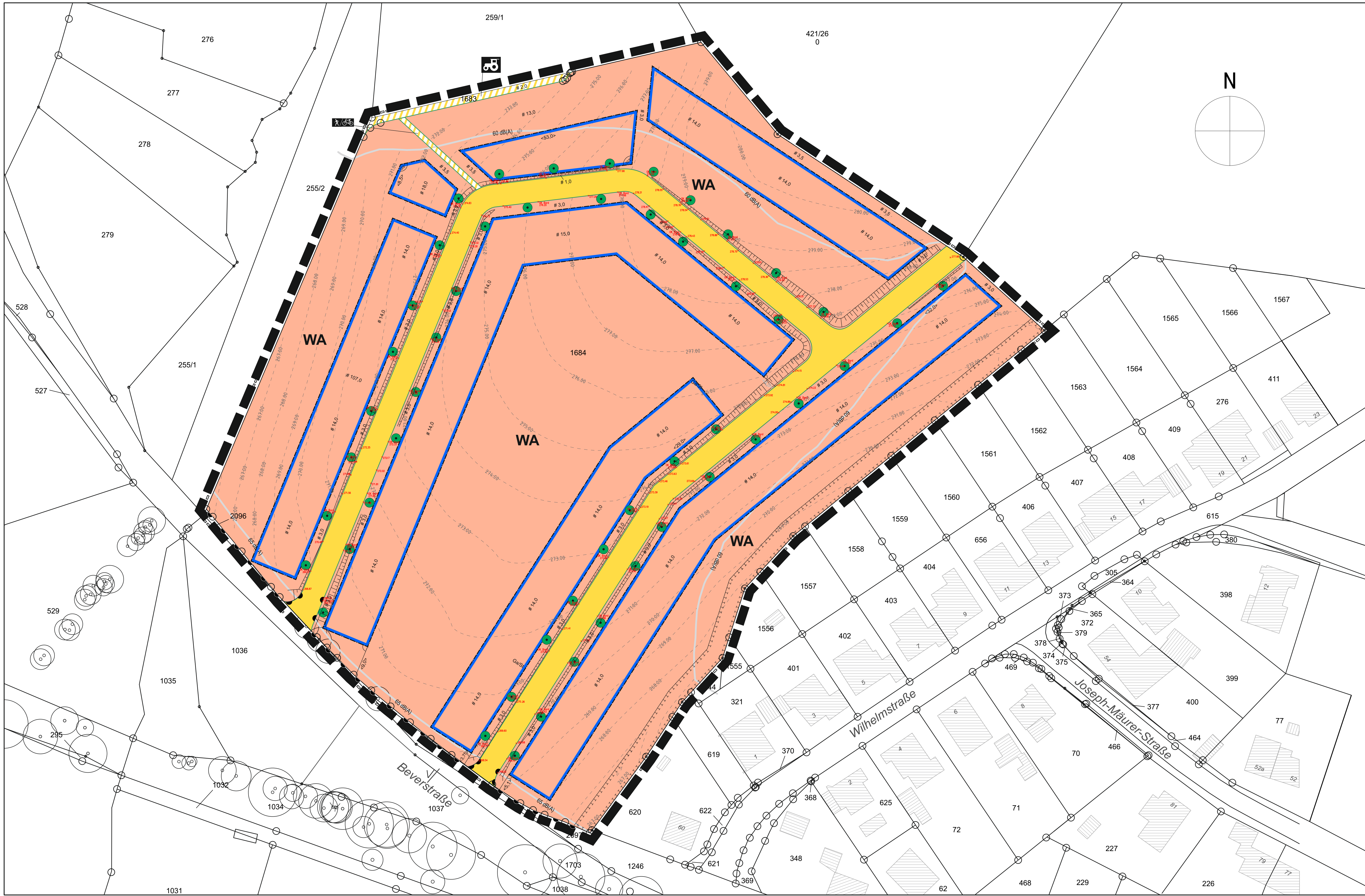


Bebauungsplan Nr. 113 Reinshagensbusch der Hansestadt Wipperfürth



NUTZUNGSSCHABLONE	
Baugleich- bezeichnung	Bauweise
Grundflächen- zahl	Zahl der Voll- geschosse
max. Anzahl der Wohnheiten in m über Bezugspunkt	max. Höhe der Oberkante Erdschussfußboden in m über Bezugspunkt
Dachform	max. Gesamthöhe baul. Anlagen max. Windhöhe je Dachform in m über Erdschussfußboden

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Einleitungsbeschluss wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt gefasst am 19.09.2018.
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ____2022 an der Planung beteiligt worden.
- Die öffentliche Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches hat vom ____bis ____2022 stattgefunden. Die zugehörige Bekanntmachung erfolgte am ____2022.
- Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt gemacht worden am ____2022.
- Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches hat vom ____bis ____2022 stattgefunden.
- Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ____2022 geprüft und entschieden.
- Geometrische Festlegung
Es wird bescheinigt, dass die Festsetzungen der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig sind.
- Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und Textteil ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom Stadtrat in seiner Sitzung am ____2022 als Satzung beschlossen worden. Die Begründung ist mit Beschluss vom ____2020 vom Stadtrat beglgt.
- Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist am ____2022 ortsüblich erfolgt.
Die Satzung ist am ____2022 in Kraft getreten.

RECHTSGRUNDLAGEN

Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
 - §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202).
 - Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516).
 - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22. September 2021.
 - Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226, ber. S. 716), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist.
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3801).
 - Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung, ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, eine Schalltechnische Untersuchung sowie eine Artenschutzrechtliche Prüfung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, 1. Abschnitt BauNVO)**
 - Allgemeine Wohngebiete WA (§ 4 BauNVO; V. m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO)**

In den Allgemeinen Wohngebieten WA sind zulässig:

 - Wohngebäude und
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.

Ausnahmsweise zulässig sind:

 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Nicht zulässig sind:

 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - Gartenbaubetriebe und
 - Tankstellen.

2 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Garagen und Carports (offene Kellergaragen) und ihre Zufahrten sind auch außerhalb der Baugrenzen von Baugrenzen unterliegender Flächen) zulässig, jedoch nur bis zur Tiefe der hinteren Baugrenze und nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf. Vor jeder Garage muss (zur Straße) eine Aufstellfläche von mindestens 5 m Tiefe eingerichtet werden.

3 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB und § 14 BauNVO)

Die der Versorgung der Baugruben mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme sowie zur Ableitung von Abwasser- und Niederschlagswasser dienenden Nebenanlagen des § 14 Abs. 2 BauNVO sind im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO unabhängig von einer zeichnerischen Festsetzung allgemein zulässig. Dies gilt auch für die fernmelde-technischen Erschließung dienenden Nebenanlagen.

Sonstige Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO auf den nicht überbauten Grundstücken haben sich optisch-räumlich unterzuordnen und dürfen der Eigenart des Baugrubes nicht widersprechen. Zulässig sind Gebäude bis zu 7,5 dem Brutto-Rauminhalt ohne Aufenthaltsräume, Aborte und Feuerstätten. Als Anbau an Garagen sind sonstige Nebenanlagen nur bis zur Höhe der hinteren Baugrenze zulässig.

Zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und von dieser aus betrachtet in einer Tiefe von 3 m (Vorgartenflächen) sind Gebäude aller Art und Größe (z. B. Kellerräume, Geräteschuppen etc.) nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Einbauten für Müll- Wertstoffammelbehälter sowie für Fahrräder, motorisierte Fahrräder u. a. Kleinfahrzeuge. Die nicht durch notwendige Stellplätze oder Zufahrten befestigten / teilversiegelten Flächen sind grünpflanzend zu gestalten. Insgesamt sind 70% der nicht notwendigerweise befestigten Vorgartenflächen zu bepflanzen. Diese Bepflanzung ist mit standortgerechten Pflanzen durchzuführen, diese sind dauerhaft zu erhalten, Pflanzen sind ggfls. bei Abgang zu ersetzen.

4 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, 2. Abschnitt BauNVO)

4.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Untere Bezugspunkte zur Bestimmung der maximalen Höhe baulicher Anlagen sind die in der geplanten öffentlichen Verkehrsfläche eingezeichneten Ausbuchtungen an der Straßengrenzungslinie. Grundstücksbezogen sind die NHN-Höhen durch lineare Interpolation benachbarter Höhenpunkte bezogen auf die Mitte der Straße zugewandten Gebäudeseite. Bei Eckgrundstücken auf die Mitte der Längsseite des Gebäudes zu ermitteln. Bei ansteigendem Geländevau des Baugrundstücks erhöht sich der Wert der Bezugspunkthöhe um das Maß der Höhenifferenz zwischen diesem ermittelten Bezugspunkt und der vorderen Baugrenze.

Das Maß der im Bebauungsplan festgesetzten Wandhöhen und der Gebäudehöhen ergibt sich aus der Differenz zwischen unteren und oberen Bezugspunkten. Bei fallendem Gelände ist der untere Bezugspunkt die Erdschussfußbodenoberkante.

Oberer Bezugspunkt für die maximale Gebäudehöhe (GH) ist bei Flachdächern die Oberkante (OK) der Attika des obersten Geschosses. Bei geneigten Dächern ergibt sich der obere Bezugspunkt der maximalen Gebäudehöhe aus dem obersten Schrittpunkt (OK) der gegenüberliegenden Dachflächen. Oberer Bezugspunkt (OK) bei Puttdächern ist die jeweils höhere Traufkante. Oberer Bezugspunkt für die maximale Wandhöhe (WH) ist der Schrittpunkt der Außenfläche der Wand mit der äußeren Dachtrauf. Bei Puttdächern gilt die maximale Wandhöhe nur für die niedrige Wand.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Gebäudehöhen dürfen ausnahmsweise überschritten werden durch:

- Nutzungsspezifische Anlagen, die zwingend der natürlichen Atmosphäre ausgesetzt sein müssen (Wärmeaustauscher, Kälteaggregate, Lichtkuppeln und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, Ansaug- und Fortführungsöffnungen) bis zu einer Höhe von 1,50 m.
- Brüstungen, Absturzsicherungen oder Gelände bis zu einer Höhe von 1,50 m.

Die o. a. Aufbauten müssen mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Außenkante des darunterliegenden Geschosses abrücken.

4.2 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl von 0,4 GRZ wird als Obergrenze festgeschrieben.

4.3 Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

In den Allgemeinen Wohngebieten WA ist die Anzahl der Vollgeschosse auf höchstens zwei Vollgeschosse begrenzt.

4.4 Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchst zulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird auf zwei Wohnungen festgesetzt.

5 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 BauGB)

- Bauweise (§ 23 BauNVO)**

Die Bauweise wird als offen festgesetzt. Zulässig sind nur Einzelhäuser.
- Baugrenzen (§ 23 BauNVO)**

Baugrenzen (mit Bestimmungslinien)

Terrassen dürfen Baugrenzen überschreiten. Terrassenüberdachungen dürfen die Baugrenze um bis zu 3 m überschreiten. Wintergärten sind davon ausgeschlossen.

6 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz vor Außenlärm sind die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109-1 Schallschutz in Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen, Ausgabe: Januar 2018 einzuhalten. Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich nach DIN 4109-1 (Januar 2018) unter Berücksichtigung des maßgeblichen Außenlärmspegels bei der Lärmbewertung in dB(A) Angegeben in der Planzeichnung für die freie Schallausbreitung abgebildet ist. Die Außenbauteile (z. B. Wand, Dach, Fenster, Türen) und Elemente (z. B. Lüftungseinrichtungen, Rollläden) von Gebäuden müssen entsprechend der unterschiedlichen Raumarten oder Nutzungen die Anforderungen an die Luftschalldämmung nach DIN 4109 Schallschutz in Hochbau - Teil 1 und Teil 2, Ausgabe Januar 2018 für den entstehenden Lärmschutzniveau eingehalten werden.

Tabelle: Zuordnung zwischen Lärmpfegebereichen und maßgeblichen Außenlärmpfegeln (Tabelle 7 der DIN 4109)

Festgesetzter Lärmpfegereich	Maßgeblicher Außenlärmpfeg L _n in dB(A)
I	55
II	60
III	65
IV	70
V	75
VI	80
VII	85

* für maßgeblichen Außenlärmpfeg L_n = 80 dB sind die Anforderungen aufgrund der erhöhten Doppelverleibung festzulegen. Quelle: DIN 4109 (01/2018).

Fenster von Räumen auf der lärmzugewandten Seite, die der Schallschutz dienen, sind mit integrierten schalldämmenden Lüftungen oder mit einem fensterunabhängigen Lüftungssystem auszustatten.

Mit Nachweis durch einen Sachverständigen können aufgrund der konkreten Ausbildung des Baukörpers auch die Anforderungen eines geringeren maßgeblichen Außenlärmpfegels ausreichenden Schallschutzes gewährleisten.

7 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- öffentliche Straßenverkehrsfläche
- öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung als Rad- und Gehweg
- Wirtschaftsweg
- Straßengrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
- Die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Aufschüttungen und Abgrabungen sind zu dulden.

8 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB; V. m. § 38 WHG)

Innere Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine freiwachsende Hecke aus heimischen Laubbäumen sachgerecht herzustellen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Nach Abgang bzw. Funktionsuntüchtigkeit sind die Gehölze zeitnah gleichartig zu ersetzen. Die nicht mit Gehölzen bestandenen Flächenanteile sind unter Einschluss des Gehölzbestandes verpflanzte Laubbäume in einem Raster von 1,5 m x 1,5 m unter Verwendung der nachstehenden Arten völlig anzupflanzen.

Die Sträucher sind in Gruppen zu je 3 bis 5 Individuen der gleichen Art zu pflanzen. Im Verhältnis 10:1 sind zwischen die Sträucherpflanzungen laubtragende Bäume/2. Ordnung einzusetzen.

Pflanzenliste (nicht abschließend)

Arten:	Bäume
Alpen-Weißdorn (Ribes alpinum)	Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Schmidpflaume (Prunus avium)	Feldahorn (Acer campestre)
Feld-Rose (Rosa canina)	Waldkiefer (Pinus sylvestris)
Hasel (Corylus avellana)	Salweide (Salix caprea)
Weißdorn (Crataegus monogyna)	Vogelbeere (Sorbus aucuparia)
Schneeball (Viburnum opulus)	Wildrose (Rosa rugosa)
Holunder (Sambucus nigra)	Wildapfel (Malus sylvestris)
Hundrose (Rosa canina)	Heidekraut (Calluna vulgaris)
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)	Stachelpflaume (Ilex aquifolium)
Hartriegel (Cornus alba)	
Pflaumenblume (Eurythmus europaeus)	

Pflanzqualität: Sträucher: Mindestpflanzqualität Str., Zw. Höh. mind. 100 cm h (bei Kleinsträuchern den Arten entsprechend niedriger)
Bäume: Mindestpflanzqualität Hochstamm, 16 bis 18 cm StU bzw. 8 bis 10 cm StU für (Wild-)Obstarten, (Acer campestre und Carpinus; auch (Heli.)

Innere Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine freiwachsende Hecke aus heimischen Laubbäumen sachgerecht herzustellen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Nach Abgang bzw. Funktionsuntüchtigkeit sind die Gehölze zeitnah gleichartig zu ersetzen. Die nicht mit Gehölzen bestandenen Flächenanteile sind unter Einschluss des Gehölzbestandes verpflanzte Laubbäume in einem Raster von 1,5 m x 1,5 m unter Verwendung der nachstehenden Arten völlig anzupflanzen.

10 Begrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

10.1 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die nicht überbauten oder versiegelten Grundstücksbereiche sind unter Beachtung der Vorgaben unter Punkt 3 dieser Festsetzungen gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft als solche zu erhalten. In den wie unter Punkt 3 definierten Vorgartenbereichen sind je Baugrundstück 1 hochstammiger Laubbaum der Arten und Qualitäten der nachfolgenden Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzen sind ggfls. bei Abgang zu ersetzen. Die zeichnerisch festgesetzten Pflanzstandorte sind nicht bindend. Abweichungen sind zulässig, soweit die Anzahl der zu pflanzenden Bäume nicht verändert wird.

Pflanzenliste (nicht abschließend)

Arten:	Pflanzqualität:
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)	Mindestpflanzqualität Hochstamm, 18 bis 20 cm StU
Feldahorn (Acer campestre)	Obstbäume je nach Sorte auch 14 bis 16 cm StU
Vogelkiefer (Pinus avium)	
Baumhasel (Corylus colma)	
Vogelbeere (Sorbus aucuparia)	
Wildrose (Rosa rugosa)	
Wildapfel (Malus sylvestris)	
Heidekraut (Calluna vulgaris)	
Heidekraut (Calluna vulgaris)	
Obstbäume (Malus, Prunus, Prunus div.)	

10.2 Oberflächenbepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind Stellplätze mit versickerungsfähigen Oberflächenbepflanzungen herzustellen, z. B. als brüchiges Pflaster, Kuppelfest, Schotterrasen, Rasenkammerstein, Kies.

10.3 Umgang mit Boden (§ 1a BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Der Oberboden (Mutterboden) ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zu sichern, ordnungsgemäß zu entsorgen und innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes wieder zu verwenden.

10.4 Dachbegrünung (§ 1a BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Flachdächer, auch von Garagen und Carports, sind zu begrünen und dauerhaft als solche zu unterhalten.

11 Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

B Baugrundrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB; V. m. § 86 BauNVO)

12 Gestaltungsfestsetzungen (§ 86 BauNVO)

12.1 Dächer

Zulässige Dachformen sind das Satteldach (SD), das Puttdach (PD), das Walmdach (WD) und das Krüppelwalmdach (KW) sowie das Zeltdach (ZD) sowie das Flachdach (FD).

Gewölbe Dächer sind nicht zulässig.

Folgende Dachneigungen sind zulässig:

SD / PD / WD / KW	30° bis 45°
ZD	15° bis 45°
FD	0° bis 5°

Die Summe der Breite der Dachgauben, Dachschneitte, Zwerchhäuser und Zwerchgiebel auf einer Dachfläche darf 50% der Wandlänge nicht überschreiten. Das Maß der Breite der Dachgauben, Dachschneitte, Zwerchhäuser und Zwerchgiebel ergibt sich aus dem Mittel der Breite des unteren und dem Mittel der Breite des oberen Abschlusses.

Dachgauben, Dachschneitte, Zwerchhäuser und Zwerchgiebel müssen einen Mindestabstand von 1,00 m zu den Gebäudewänden (Stellwänden) aufweisen.

In der Höhe müssen zwischen oberstem Dachabschluss (First) und Oberkante (höchster Abschluss) der Dachgauben, Dachschneitte, Zwerchhäuser und Zwerchgiebel ein Mindestabstand von 1,00 m verbleiben.

Der Abstand zwischen Traufe und Unterkante (tieferster Abschluss) der Dachgauben und Dachschneitte muss, in der Dachschräge gemessen, mindestens 1,00 m betragen.

12.2 Farbgebung

Folgende Farböne sind für Fassaden und Dächer zulässig:

Für die Fassaden: Gelb- und Beige-Töne - RAL 1000-1002, 1013-1015, Orange-Töne - RAL 1024-2000, 2003, Rot-Töne - RAL 2013, 3005, 3009, 3011, 3017, Grau-Töne - RAL 7000-7048, 9018-9023, Braun-Töne - RAL 9000-9011, Weiß- und Schwarztöne - RAL 9000-9003, 9006-9016.

Anstricharbeiten oder lackieren für die Dachschneitte: RAL 840 HR, RAL 7011 bis 7016 und 7021, 7022, 7024 und 7026, sowie RAL 8002 bis 8022 und 8028.

C Stadteinrichtungen

3.0 Parallelmaß

3.1 Streckenmaß

Höhenlinien mit Maßen in Meter über Normal-Höhennull (NNH)

D Hinweise

Ausgleichsmaßnahmen
Außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind ökologische Kompensationsmaßnahmen gemäß § 30 f. NatSchG erforderlich. Aus dem von der Unteren Naturschutzbehörde anerkannten Ökokonto der Hansestadt Wipperfürth werden in der Summe ökologische Bilanzgewinne in einem Umfang von mindestens 97.260 Wertpunkten ausgebucht.

Artenschutz

Gemäß der zu dem Bebauungsplan vorliegenden Artenschutzrechtliche Prüfung dient bei der Rodung von Gehölzen die Einhaltung des gesetzlichen Rodungszeitraums vom 01.10. bis zum 28.02. des Folgejahres der Minderung der Eingriffsfolgen und ist strikt zu beachten.

Beseitigung von Niederschlagswasser

Das flussfähige Schutzwasser und das auf versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser muss in den städtischen Kanal eingeleitet werden. Eine Versickerung des Niederschlagswassers auf den Baugrundstücken ist wegen ungeeigneter Untergrundeigenschaften nicht möglich.

Denkmalpflege

Gemäß §§ 15 und 16 DSchG NRW (Meldesystem und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) ist sicherzustellen, dass bei Bodenbewegungen auftretende archaische Funde und Befunde der Hansestadt Wipperfürth als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Oberhof, Gut Eichenhof, 51461 Oberhof, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden sind.

Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Kampfmittel

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfallungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

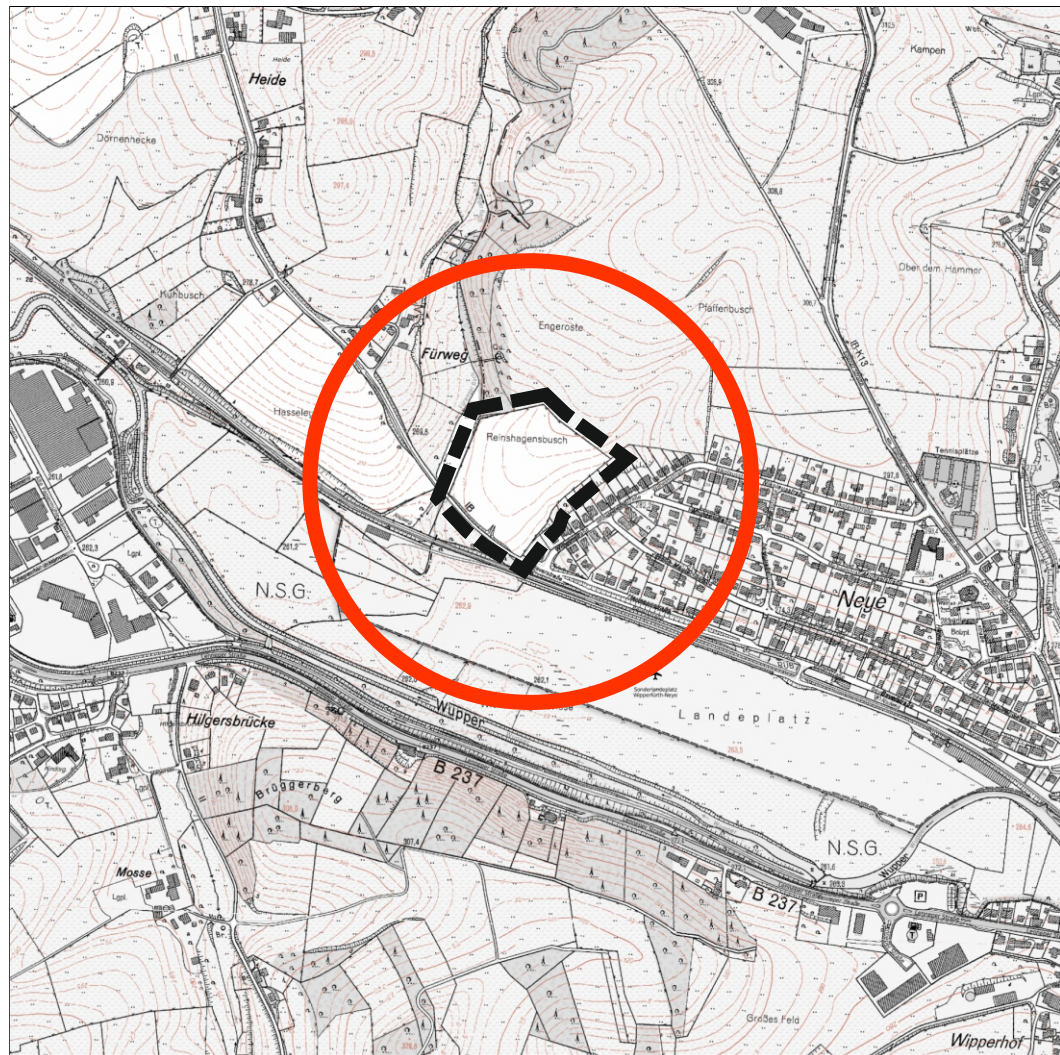
Anlagenbezogener Immissionsschutz

Sollen auf dem Baugrundstück in einem Wohnhaus stationäre Geräte wie Luft-Wärmepumpen, Klima-, Kühl- oder Lüftungsgeräte, Mini-Blockheizkraftwerke o. ä. Anlagen errichtet und betrieben werden, ist der Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten vom 28.03.2013, d. F. vom 24.03.2020 der Länderechtsgemeinschaft Immissionsschutz zu beachten. Der Leitfaden ist auf der Internetseite der Länderechtsgemeinschaft Immissionsschutz <https://www.la-immissionsschutz.de/> veröffentlicht.

Einsichtnahme in Vorschriften

Die Planung zugrundeliegenden Vorschriften und DIN-Normen können während der Dienstzeiten bei der Hansestadt Wipperfürth, Abteilung Stadt- und Raumplanung, Marktplatz 15, eingesehen werden.

Bebauungsplan Nr. 113 Reinshagensbusch der Hansestadt Wipperfürth



Projektnummer:
0281 01 01

Auftraggeber:
Der Projektentwickler der
Reinshagensbusch

Datum: 14.11.2022
Version: Planfestsetzung

PLANWerk

Planungsbüro
Hansestadt Wipperfürth 43 in 41500 Dornum

021332121 22 20
021332121 22 21
www.planwerk-dornum.de